



Anhang 2 zum Reglement zur Nutzung der ZHAW IT-Infrastruktur

Nutzung Cloud-Dienste an der ZHAW

1 Allgemeines

Unter Cloud-Diensten werden im Zusammenhang mit diesem Anhang kostenlose und kostenpflichtige Internetdienste wie die Speicherung und/oder Bearbeitung sowie die Synchronisation von Dokumenten, Bildern, Filmen und anderen Daten via Internet verstanden. Ebenfalls als Cloud-Dienst gelten entsprechende Software oder Apps, welche es erlauben, mit einem internetfähigen Gerät von überall auf die Daten des Dienstes zuzugreifen. Beispiele für solche Dienste sind Google Docs, Dropbox, SlideShare, Facebook, Doodle, Microsoft OneNote, Evernote, Amazon Web Services (AWS), iCloud, Gmail, Hotmail, SWITCHdrive, SWITCHfilesender oder Microsoft Office 365.

Cloud-Dienste können ein sinnvolles Arbeitsinstrument sein. Gleichzeitig bestehen bei deren Nutzung verschiedenste Gefahren und Herausforderungen (Liste nicht abschliessend):

- ZHAW-BenutzerInnen dürfen in vielen Fällen der von Cloud-Anbietern in ihren AGB geforderten Übertragung von Nutzungsrechten an den hochgeladenen Inhalten nicht nachkommen;
- Verletzung des Amtsgeheimnisses oder datenschutzrechtlicher Vorgaben und Richtlinien;
- Verlust der Kontrolle über Daten und Anwendungen;
- Verlust von Daten bei Ausserbetriebnahme von Cloud-Diensten;
- Verstoss gegen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit gegenüber Auftraggebern, Kunden oder Forschungspartnern;
- Sicherheit der Endgeräte bei Nutzung unsicherer Cloud-Dienste;
- Identitätsdiebstahl durch Missbrauch von Benutzerkonten.

Damit ist insbesondere die Speicherung von Daten in Cloud-Diensten problematisch und stellt in vielen Fällen eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben dar.

Dieser Anhang regelt die zulässige Speicherung von Daten mit Hilfe von Cloud-Diensten. Damit wird gewährleistet, dass insbesondere Vorgaben zum Datenschutz, Amtsgeheimnis und Urheberrecht sowie vertragliche Geheimhaltungspflichten eingehalten werden.

2 Zulässige Nutzung der Cloud-Dienste

Für die Entscheidung, unter welchen Bedingungen eine Speicherung von Daten in die Cloud in Frage kommt, bildet der Schutzbedarf der Daten die Grundlage:

Schutzbedarf	Cloud-Eignung
Kein Schutzbedarf	Für die Cloud geeignet
Mittel	Nur für die verschlüsselte Ablage in der Cloud geeignet
Hoch	Nicht für die Ablage in der Cloud geeignet

Folgende Tabelle gibt eine nichtabschliessende Orientierungshilfe für die Zuordnung des Schutzbedarfs zu Datenarten:

Datenart	Typischer Schutzbedarf
Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen	Kein Schutzbedarf
Dienstliche (nicht wissenschaftliche) Daten, z.B. aus den Bereichen Verwaltung und Lehre	Mittel bis hoch
Lehrmaterialien	Mittel bis hoch
Vertrauliche Forschungsdaten	Hoch
Personaldaten	Hoch
Notenlisten und Zeugnisse	Hoch
Patientendaten	Hoch
Allgemein Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen	Mittel bis Hoch

In jedem Fall dürfen Cloud-Dienste nur benutzt werden, wenn

- die gespeicherten Daten keinen Geheimnis- oder Schutzpflichten (wie Persönlichkeitsrecht, Datenschutz und Amtsgeheimnis) unterliegen,
- keine Vorgaben zur Ablage und Archivierung der ZHAW verletzt werden und
- keine Immaterialgüterrechte der ZHAW oder von Dritten wie bspw. Urheberrechte betroffen sind.

Besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (wie z.B. Daten über Gesundheit, Weltanschauung, Privatsphäre) und weitere sensitive Daten mit besonderen Geheimhaltungspflichten dürfen grundsätzlich nie an Cloud-Dienste übermittelt und bei Cloud-Diensten gespeichert werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die ICT-Sicherheitsbeauftragte.



3 Bewertung von Cloud-Diensten

3.1 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die Bewertung von Cloud-Diensten kann beim ICT-Sicherheitsbeauftragten der ZHAW beantragt werden. Dem Antrag sind sämtliche für eine Einschätzung der Konformität mit der Gesetzgebung (z.B. Amtsgeheimnis, Datenschutz- und Urheberrecht) benötigten Informationen, wie Angaben zum Schutzbedarf der dort zu speichernden Daten, Verträge und AGB des Cloud-Dienstes oder Verträge mit (Forschungs-)Partnern, beizufügen.

BenutzerInnen, welche Daten in der Cloud speichern, sind für die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der gesetzlichen Bestimmungen und für die Datensicherung verantwortlich. Werden Daten auf einem Cloud-Dienst anderen Angehörigen der ZHAW oder Dritten zugänglich gemacht, sind die Personen, welche den Zugang zur Verfügung stellen, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Der ICT-Sicherheitsbeauftragte behält sich vor, die zulässige Nutzung von Cloud-Diensten mit Unterstützung der ICT zu überprüfen.

3.2 Grundsätze der Bewertung

Vorrangig Services der ZHAW und SWITCH

Services, die von der ZHAW ICT oder SWITCH bereitgestellt werden, sind Cloud-Diensten externer Dienstleister vorzuziehen. Nur wenn der benötigte Service nicht von der ZHAW ICT oder SWITCH bereitgestellt wird oder der bereitgestellte Dienst den Anforderungen nicht genügt, darf unter Beachtung der hier formulierten Bedingungen auf Services externer Cloud-Dienste zurückgegriffen werden. Die aktuell verfügbaren Services der ZHAW ICT und SWITCH können beispielsweise beim ICT-Servicedesk der ZHAW erfragt werden.

Cloud-Dienstleister mit Sitz in einem Land mit hohem Datenschutzniveau sind vorzuziehen

Bei einer Speicherung oder Bearbeitung von ZHAW-Daten in einem Land mit geringem Datenschutzniveau kann kein angemessener Umgang mit den Daten gemäss den Schweizerischen Datenschutzbestimmungen vorausgesetzt werden. Deshalb sind grundsätzlich Cloud-Dienstleister vorzuziehen, welche die zu übermittelnden Daten in einem Land speichern und bearbeiten, welches über ein zu der Schweiz äquivalentes Datenschutzniveau verfügt, wie dies z.B. bei den EU-Ländern der Fall ist.

4 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 01.10.2017 in Kraft.

Erlassverantwortliche/-r		ICT-Sicherheitsbeauftragter		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		Verwaltungsdirektor		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	18.08.2017	Verwaltungsdirektor	01.10.2017	Originalversion	